

## **ABSCHLIESSENDES DOKUMENT**

**DES MADRIDER TREFFENS 1980 DER VERTRETER DER TEILNEHMER-  
STAATEN DER KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMEN-  
ARBEIT IN EUROPA, WELCHES AUF DER GRUNDLAGE DER  
BESTIMMUNGEN DER SCHLUSSAKTE BETREFFEND DIE FOLGEN DER  
KONFERENZ ABGEHALTEN WURDE**

MADRID, 1983

## **ABSCHLIESSENDES DOKUMENT**

### **DES MADRIDER TREFFENS 1980 DER VERTRETER DER TEILNEHMER- STAATEN DER KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMEN- ARBEIT IN EUROPA, WELCHES AUF DER GRUNDLAGE DER BESTIMMUNGEN DER SCHLUSSAKTE BETREFFEND DIE FOLGEN DER KONFERENZ ABGEHALTEN WURDE**

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa trafen sich in Madrid vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Schlußakte betreffend die Folgen der Konferenz sowie auf der Grundlage anderer einschlägiger, während des von der KSZE eingeleiteten Prozesses angenommener Dokumente.

Der Ministerpräsident Spaniens richtete am 12. November 1980 eine Ansprache an die Teilnehmer.

Eröffnungserklärungen wurden von den Delegationsleitern, unter ihnen Außenminister und stellvertretende Außenminister einer Anzahl von Teilnehmerstaaten, abgegeben. Einige Außenminister richteten auch in späteren Phasen das Wort an das Treffen.

Beiträge wurden von Vertretern der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) sowie der UNESCO geleistet.

Beiträge wurden ferner von folgenden nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten geleistet: Algerien, Ägypten, Israel, Marokko und Tunesien.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten unterstrichen die große politische Bedeutung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des von ihr eingeleiteten Prozesses sowie die Mittel und Wege, welche sie den Staaten bietet, ihre Bemühungen zur Stärkung der Sicherheit, zur Entwicklung der Zusammenarbeit und zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses in Europa zu fördern. Sie bekräftigten daher ihre Verpflichtung im Hinblick auf den Prozeß der KSZE und betonten die Bedeutung der Durchführung der Bestimmungen und der Achtung aller Prinzipien der Schlußakte durch jeden von ihnen als wesentlich für die Entwicklung dieses Prozesses. Ferner unterstrichen sie die Bedeutung, die sie der Sicherheit und wirklichen Entspannung beimessen, während sie die Verschlechterung der internationalen Lage seit dem Belgrader Treffen 1977 bedauerten.

Die Teilnehmerstaaten kamen daher überein, daß erneute Anstrengungen unternommen werden sollten, der Schlußakte durch konkrete unilaterale, bilaterale und multilaterale Maßnahmen volle Wirksamkeit zu verleihen, um das Vertrauen zwischen den Teilnehmerstaaten wiederherzustellen, was eine wesentliche Verbesserung in ihren gegenseitigen Beziehungen ermöglichen würde. Sie waren der Ansicht, daß die Zukunft des KSZE-Prozesses einen ausgewogenen Fortschritt in allen Teilen der Schlußakte erfordert.

In Übereinstimmung mit dem in der Schlußakte und in der Tagesordnung des Madrider Treffens vorgesehenen Mandat nahmen die Vertreter der Teilnehmerstaaten einen vertieften Meinungsaustausch vor, sowohl über die Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte und die Ausführung der von der Konferenz definierten Aufgaben, als auch, im Zusammenhang mit den von ihr behandelten Fragen, über die Vertiefung ihrer gegenseitigen Beziehungen, die Verbesserung der Sicherheit und die Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa und die Entwicklung des Entspannungsprozesses in der Zukunft.

Es wurde bestätigt, daß der vertiefte Meinungsaustausch in sich selbst einen wertvollen Beitrag zur Errichtung der von der KSZE gesetzten Ziele darstellt. In diesem Zusammenhang bestand Einvernehmen darüber, daß diese Ziele nur durch eine unilateral, bilateral und multilateral erfolgende fortgesetzte Durchführung aller Bestimmungen und durch die Achtung aller Prinzipien der Schlußakte erreicht werden können.

Während dieses Meinungsaustausches wurden unterschiedliche und zuweilen gegensätzliche Auffassungen über den von Teilnehmerstaaten bisher erreichten Grad der Durchführung der Schlußakte zum Ausdruck gebracht. Während gewisse Fortschritte vermerkt wurden, kam Besorgnis angesichts der ernsthaften Mängel bei der Durchführung dieses Dokuments zum Ausdruck.

Kritische Einschätzungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln wurden über die Anwendung und Achtung der Prinzipien der Schlußakte gegeben. Bei diesen Einschätzungen wurden ernsthafte Verletzungen einer Reihe dieser Prinzipien bedauert. Die Teilnehmerstaaten, die zeitweise auf höherer Ebene vertreten waren, erachteten es daher für notwendig, in verschiedenen Phasen des Treffens festzustellen, daß die strikte Anwendung und Achtung dieser Prinzipien in allen ihren Aspekten für die Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten wesentlich sind.

Es wurde auch die Notwendigkeit unterstrichen, daß die Beziehungen der Teilnehmerstaaten zu allen anderen Staaten im Geiste dieser Prinzipien gestaltet werden sollten.

Besorgnis wurde über den fortdauernden Mangel an Vertrauen zwischen den Teilnehmerstaaten zum Ausdruck gebracht.

Besorgnis wurde auch über die Ausbreitung von Terrorismus geäußert.

Die Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte betreffend vertrauensbildende Maßnahmen, Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik und der Umwelt sowie Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen wurde eingehend erörtert. Es bestand die Auffassung, daß die durch die Schlußakte gebotenen zahlreichen Möglichkeiten nicht genügend genutzt wurden. Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum wurden ebenfalls erörtert.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung zur Fortsetzung des Prozesses der KSZE, wie dies in dem in der Schlußakte enthaltenen Kapitel über die Folgen der Konferenz vereinbart wurde.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten nahmen die Berichte der Expertentreffen und des "Wissenschaftlichen Forums" zur Kenntnis und berücksichtigten im Verlauf ihrer Beratungen die Ergebnisse dieser Treffen.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten prüften alle Vorschläge, die zu den obigen Fragen unterbreitet wurden, und vereinbarten Folgendes:

## **FRAGEN DER SICHERHEIT IN EUROPA**

### **Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck,**

- neue Anstrengungen zu unternehmen, um die Entspannung im universellen Sinne zu einem wirksamen wie auch dauerhaften, immer lebensfähigeren und umfassenderen Prozeß zu machen, gemäß den in der Schlußakte eingegangenen Verpflichtungen;
- Lösungen offener Fragen mit friedlichen Mitteln zu suchen;
- konsequent alle Bestimmungen der Schlußakte zu erfüllen, insbesondere alle in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, enthaltenen zehn Prinzipien ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systeme als auch ihrer Größe, geographischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstandes strikt und uneingeschränkt zu achten und in die Praxis umzusetzen, einschließlich ihrer Verpflichtung, ihre Beziehungen zu allen anderen Staaten im Geiste dieser Prinzipien zu gestalten;
- Beziehungen der gegenseitigen Zusammenarbeit, der Freundschaft und des Vertrauens zu entwickeln und sich jeglicher Handlung zu enthalten, die im Widerspruch zur Schlußakte steht und solche Beziehungen beeinträchtigen könnte;
- echte Anstrengungen zur Durchführung der Schlußakte zu ermutigen;
- echte Anstrengungen zu unternehmen, die auf die Eindämmung zunehmender Aufrüstung sowie auf die Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und die Förderung der Abrüstung gerichtet sind.

### **Prinzipien**

Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, diese Prinzipien voll zu achten und anzuwenden und folglich mit allen Mitteln, sowohl rechtlich als auch praktisch, ihre höhere Wirksamkeit zu fördern. Sie sind der Auffassung, daß eines dieser Mittel darin bestehen könnte, den zehn in der Schlußakte niedergelegten Prinzipien in der Praxis und den Verfahrensweisen eines jeden Landes gemäß Form in den einzelnen Gesetzgebungen Ausdruck zu verleihen.

Sie erkennen es als wichtig an, daß durch Teilnehmerstaaten geschlossene Verträge und Abkommen die einschlägigen Prinzipien widerspiegeln und mit ihnen in Einklang stehen und, wo angemessen, auf sie verweisen.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die Notwendigkeit, daß die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt als Norm des internationalen Lebens strikt und wirksam eingehalten werden sollte. Zu diesem Zweck betonen sie ihre Pflicht, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte, dementsprechend zu handeln.

Die Teilnehmerstaaten verurteilen den Terrorismus einschließlich des Terrorismus in internationalen Beziehungen, da er das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder in anderer Weise Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährdet, und unterstreichen die Notwendigkeit, entschiedene Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zu ergreifen. Sie bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung

terroristischer Handlungen sowohl auf nationaler Ebene als auch durch internationale Zusammenarbeit, einschließlich geeigneter bilateraler und multilateraler Abkommen, zu ergreifen und folglich die gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bekämpfung solcher Handlungen zu erweitern und zu verstärken. Sie kommen überein, dies im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Deklaration der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und der Schlußakte von Helsinki zu tun.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung terroristischer Handlungen werden sie alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß ihr jeweiliges Territorium zur Verbreitung, Organisierung oder Verübung terroristischer Tätigkeiten, einschließlich solcher, die sich gegen andere Teilnehmerstaaten und ihre Bürger richten, benutzt wird. Dies schließt auch Maßnahmen ein, um auf ihrem Territorium illegale Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche zur Verübung terroristischer Handlungen anstiften, sie organisieren oder sich daran beteiligen.

Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß sie sich der direkten oder indirekten Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder subversiver oder anderer Tätigkeiten enthalten werden, die auf den gewaltsamen Umsturz des Regimes eines anderen Teilnehmerstaates gerichtet sind. Dementsprechend werden sie sich unter anderem der Finanzierung, Ermutigung, Schürung oder Duldung solcher Tätigkeiten enthalten.

Sie erklären ihre Entschlossenheit, ihr Möglichstes zu tun, um für alle offiziellen Vertreter und Personen, die auf ihrem Territorium an Tätigkeiten im Rahmen diplomatischer, konsularischer oder anderer offizieller Beziehungen teilnehmen, die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten.

Sie betonen, daß alle Teilnehmerstaaten in der Schlußakte die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkennen, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.

Die Teilnehmerstaaten unterstreichen ihre Entschlossenheit, die wirksame Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, zu fördern und zu ermutigen, und ständige und spürbare Fortschritte in Übereinstimmung mit der Schlußakte zu sichern, mit dem Ziel einer weiteren und stetigen Entwicklung auf diesem Gebiet in allen Teilnehmerstaaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systems.

Sie unterstreichen gleichfalls ihre Entschlossenheit, ihre Gesetze und Vorschriften im Bereich der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln; sie betonen ebenfalls ihre Entschlossenheit, die wirksame Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.

Sie erinnern an das Recht des Individuums, seine Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen und auszuüben, wie in der Schlußakte festgelegt, und werden in ihren jeweiligen Ländern die notwendigen Maßnahmen zur wirksamen Gewährleistung dieses Rechts ergreifen.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß sie die Freiheit des Individuums anerkennen und achten werden, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und diese auszuüben; außerdem kommen sie überein, die zu deren Gewährleistung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang werden sie, wann immer erforderlich, religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres jeweiligen Landes wirken, konsultieren.

Sie werden Anträge religiöser Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, den Status zu erhalten, der in ihrem jeweiligen Land für religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen vorgesehen ist, wohlwollend prüfen.

Sie unterstreichen auch die Bedeutung ständiger Fortschritte bei der Gewährleistung der Achtung und des tatsächlichen Genusses der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, sowie beim Schutz ihrer legitimen Interessen, wie dies in der Schlußakte vorgesehen ist.

Sie unterstreichen die Bedeutung der Gewährleistung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; dementsprechend kommen sie überein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gleichermaßen effektive Teilnahme von Männern und Frauen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern.

Die Teilnehmerstaaten werden das Recht der Arbeiter, Gewerkschaften frei einzurichten und ihnen beizutreten, das Recht der Gewerkschaften auf freie Ausübung ihrer Tätigkeiten und sonstiger Rechte gewährleisten, wie sie in den einschlägigen internationalen Dokumenten niedergelegt sind. Sie stellen fest, daß diese Rechte in Befolgung der Gesetze des Staates und in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates ausgeübt werden. Sie werden, soweit angemessen, direkte Kontakte und Verbindungen zwischen solchen Gewerkschaften und deren Vertretern ermutigen.

Sie bekräftigen, daß Regierungen, Institutionen, Organisationen und Personen eine relevante und positive Rolle zukommt, zur Erreichung der obigen Ziele ihrer Zusammenarbeit beizutragen.

Sie bekräftigen die besondere Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Konventionen über Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Dokumente für ihre gemeinsam und einzeln unternommenen Anstrengungen zur Stimulierung und Entwicklung der universellen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten; sie appellieren an alle Teilnehmerstaaten, im Einklang mit diesen internationalen Dokumenten zu handeln, und fordern die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Möglichkeit des Beitritts zu den Konventionen zu prüfen.

Sie kommen überein, die Nutzung bilateraler Gespräche am Runden Tisch auf freiwilliger Grundlage zwischen Delegationen, welche von jedem Teilnehmerstaat zusammenge-

stellt werden, wohlwollend in Erwägung zu ziehen, um gemäß einer vereinbarten Tagesordnung im Geiste der gegenseitigen Achtung Fragen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Absicht zu erörtern, ein höheres Maß an Verständnis und Zusammenarbeit auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte zu erreichen.

Sie beschließen, ein Expertentreffen der Teilnehmerstaaten zu Fragen betreffend die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihren Staaten in all ihren Aspekten, wie in der Schlußakte festgelegt, einzuberufen.

Auf Einladung der Regierung Kanadas wird das Expertentreffen ab 7. Mai 1985 in Ottawa stattfinden. Es wird Schlußfolgerungen und Empfehlungen abfassen, die den Regierungen aller Teilnehmerstaaten vorzulegen sind.

Dem Treffen wird ein Vorbereitungstreffen vorausgehen, das auf Einladung der Regierung Kanadas am 23. April 1985 in Ottawa beginnen wird.

In Übereinstimmung mit der im Bericht des Expertentreffens von Montreux enthaltenen Empfehlung wird auf Einladung der Regierung Griechenlands ein weiteres Expertentreffen der Teilnehmerstaaten einberufen werden. Es wird in Athen stattfinden und am 21. März 1984 beginnen, mit dem Vorhaben, auf der Grundlage der Schlußakte die Prüfung einer allgemein annehmbaren Methode der friedlichen Regelung von Streitfällen mit dem Ziel fortzusetzen, bestehende Methoden zu ergänzen. Das Treffen wird den in dem oben erwähnten Bericht dargelegten gemeinsamen Ansatz berücksichtigen.

Eingedenk des Rechts jeden Teilnehmerstaates, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein, sowie des Rechts auf Neutralität, nehmen die Teilnehmerstaaten Kenntnis von der Erklärung der Republik Malta, in der diese erklärte, daß als ein wirksamer Beitrag zu Entspannung, Frieden und Sicherheit im Mittelmeerraum die Republik Malta ein neutraler Staat ist, der eine Politik der Nichtpaktgebundenheit verfolgt. Sie rufen alle Staaten auf, diese Erklärung zu achten.

## **Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa**

### **Die Teilnehmerstaaten,**

Eingedenk der Bestimmungen der Schlußakte, denen zufolge sie ihrer aller Interesse an Bemühungen anerkennen, die auf die Verminderung militärischer Konfrontation und die Förderung der Abrüstung gerichtet sind,

Sind übereingekommen, eine Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa einzuberufen.

Das Ziel der Konferenz ist es, als substantieller und integraler Bestandteil des durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten multilateralen Prozesses unter Teilnahme aller Unterzeichnerstaaten der Schlußakte etappenweise neue, wirksame und konkrete Schritte zu unternehmen, die darauf gerichtet sind, Fortschritte bei der Festigung des

Vertrauens und der Sicherheit und bei der Verwirklichung der Abrüstung zu erzielen, um der Pflicht der Staaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren gegenseitigen Beziehungen zu enthalten, Wirkung und Ausdruck zu verleihen.

Die Konferenz wird somit einen Prozeß einleiten, dessen erste Phase der Verhandlung und Annahme eines Satzes einander ergänzender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen gewidmet sein wird, die darauf gerichtet sind, die Gefahr einer militärischen Konfrontation in Europa zu vermindern.

Die erste Phase der Konferenz wird ab 17. Januar 1984 in Stockholm abgehalten.

Auf der Grundlage der Gleichheit der Rechte, der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit, der gleichen Achtung der Sicherheitsinteressen aller Teilnehmerstaaten der KSZE und ihrer jeweiligen Verpflichtungen betreffend vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa, werden diese vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen ganz Europa sowie das angrenzende Seegebiet\* und den angrenzenden Luftraum umfassen. Sie werden militärisch bedeutsam und politisch verbindlich sein und von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen.

In bezug auf das angrenzende Seegebiet\* und den angrenzenden Luftraum werden diese Maßnahmen auf die dort stattfindenden militärischen Tätigkeiten aller Teilnehmerstaaten anwendbar sein, soweit diese Tätigkeiten sowohl die Sicherheit in Europa berühren als auch einen Teil von Tätigkeiten in ganz Europa, wie oben angeführt, konstituieren, die anzukündigen sie vereinbaren werden. Notwendige Spezifizierungen werden durch die Verhandlungen über die vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf der Konferenz erfolgen.

Die vorstehend gegebene Definition der Zone mindert in keiner Weise bereits mit der Schlußakte eingegangene Verpflichtungen. Die auf der Konferenz zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen werden auch in allen Gebieten anwendbar sein, die von irgendeiner der Bestimmungen der Schlußakte betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung erfaßt werden.

Die von den Verhandlungspartnern festgelegten Bestimmungen treten in den Formen und nach dem Verfahren in Kraft, die durch die Konferenz vereinbart werden.

Unter Berücksichtigung des obgenannten Ziels der Konferenz wird das nächste Folgetreffen der Teilnehmerstaaten der KSZE, das ab 4. November 1986 in Wien stattfinden wird, die in der ersten Phase der Konferenz erreichten Fortschritte beurteilen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und nach Überprüfung der durch die erste Phase der Konferenz erreichten Ergebnisse sowie im Lichte anderer einschlägiger, Europa betreffender Verhandlungen über Sicherheit und Abrüstung wird ein künftiges KSZE-Folgetreffen Wege und geeignete Mittel für die Teilnehmerstaaten zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um Sicherheit und Abrüstung in Europa prüfen, einschließlich

---

\* In diesem Zusammenhang ist der Begriff "angrenzendes Seegebiet" so zu verstehen, daß er sich auch auf an Europa angrenzende ozeanische Gebiete bezieht.

der Fragen einer Ergänzung des gegenwärtigen Mandats für die nächste Phase der Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa.

Ein Vorbereitungstreffen, das mit der Festlegung der Tagesordnung, des Zeitplanes und anderer organisatorischer Modalitäten für die erste Phase der Konferenz betraut wird, wird ab 25. Oktober 1983 in Helsinki abgehalten. Seine Dauer soll drei Wochen nicht überschreiten.

Die Verfahren und die Arbeitsregeln sowie der Verteilerschlüssel für die Kosten, die für die KSZE gelten, werden sinngemäß auf die Konferenz und auf das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Vorbereitungstreffen angewendet. Das technische Sekretariat wird vom Gastgeberland gestellt werden.

## **ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN DER WIRTSCHAFT, DER WISSENSCHAFT UND DER TECHNIK SOWIE DER UMWELT**

Die Teilnehmerstaaten sind der Auffassung, daß die Verwirklichung aller Bestimmungen der Schlußakte und die volle Respektierung der darin niedergelegten Prinzipien über die Beziehungen unter ihnen eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt bilden. Gleichzeitig bekräftigen sie ihre Überzeugung, daß die Zusammenarbeit in diesen Bereichen zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt beiträgt. In diesem Geiste drücken sie erneut ihre Entschlossenheit aus, diese Zusammenarbeit untereinander, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen und sozialen Systeme, fortzusetzen und zu verstärken.

Die Teilnehmerstaaten bestätigen ihr Interesse an der Förderung angemessener, günstiger Bedingungen zur weiteren Entwicklung des Handels und der industriellen Kooperation zwischen ihnen, insbesondere durch die volle Erfüllung aller Bestimmungen des zweiten Kapitels der Schlußakte, um so besseren Gebrauch von den durch ihr wirtschaftliches, wissenschaftliches und technisches Potential geschaffenen Möglichkeiten zu machen. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der bereits zum Zwecke der Überwindung aller Arten von Handelshemmnissen unternommenen unilateralen, bilateralen und multilateralen Anstrengungen bekräftigen sie ihre Absicht, weitere Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, alle Arten von der Entwicklung des Handels entstehenden Hemmnissen zu verringern oder schrittweise auszuschalten.

Unter Berücksichtigung der von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) auf dem Gebiet aller Arten von Handelshemmnissen bereits ausgeführten Arbeiten empfehlen sie, weitere Arbeiten zu dieser Materie insbesondere auf die Identifizierung solcher Hemmnisse auszurichten und sie mit dem Ziel zu untersuchen, Möglichkeiten zu ihrer Verringerung oder schrittweisen Ausschaltung aufzufinden, um so zu einer harmonischen Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen beizutragen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte bezüglich der Geschäftskontakte und -möglichkeiten erklären die Teilnehmerstaaten ihre Absicht, Anstrengungen zu unternehmen, um die wirksamere und raschere Abwicklung von Geschäftsverhandlungen und -aktivitäten zu fördern und weiterhin Bedingungen zu schaffen, die engere Kontakte zwischen Vertretern und Experten von Verkaufsfirmen auf der einen Seite sowie Käufern und Abnehmerfirmen auf der anderen Seite in allen Stadien des Geschäftsganges erleichtern. Sie werden auch andere Formen operativer Kontakte zwischen Verkäufern und Abnehmern fördern, wie die Veranstaltung technischer Symposien und Vorführungen sowie von Aus- und Weiterbildungskursen über Kundendienst für Fachkräfte von Abnehmerfirmen und -organisationen.

Sie kommen auch überein, Maßnahmen zu treffen, um Dienstleistungen und Einrichtungen sowie Arbeitsbedingungen für Vertreter ausländischer Firmen und Organisationen auf ihrem Territorium weiter zu entwickeln und zu verbessern, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen für Vertreter solcher Firmen und Organisationen, sowie diese und andere Erleichterungen für zeitweilig anwesendes Personal, insbesondere auch für Personal vor Ort zu schaffen. Sie werden sich weiterhin bemühen, Maßnahmen zu ergreifen, um soweit wie möglich Verfahren für die Registrierung ausländischer Firmenvertretungen und Büros sowie für die Gewährung von Einreisevisa für Vertreter der Wirtschaft zu beschleunigen.

Die Teilnehmerstaaten erklären ihre Absicht, die regelmäßige Veröffentlichung und Verbreitung wirtschaftlicher und kommerzieller Informationen möglichst rasch zu gewährleisten, die so zusammenzustellen sind, daß die Beurteilung der Marktmöglichkeiten erleichtert und damit der Prozeß der Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen industriellen Kooperation wirksam unterstützt wird.

Zu diesem Zweck und um weitere Fortschritte bei der Erreichung der in den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte dargelegten Ziele zu machen, beabsichtigen sie, ihre Bemühungen zu intensivieren, um die Vergleichbarkeit, den Umfang und die Klarheit ihrer Wirtschafts- und Handelsstatistiken zu verbessern, indem sie insbesondere erforderlichenfalls die folgenden Maßnahmen treffen: durch Einbeziehung angemessen definierter und, wo es möglich ist, auf konstante Werte begründeter zusammenfassender Indizes in ihre Wirtschafts- und Handelsstatistiken; durch Veröffentlichung ihrer Zwischenstatistiken, wenn immer technisch möglich, in mindestens vierteljährlichem Rhythmus; durch Veröffentlichung ihrer statistischen Erhebungen in genügender Detailliertheit, um die oben erwähnten Ziele zu erreichen, indem sie insbesondere für ihre Außenhandelsstatistiken eine Warenaufstellung verwenden, die die Bestimmung einzelner Waren für Zwecke der Marktanalyse gestattet; durch Bemühen darum, daß ihre Wirtschafts- und Handelsstatistiken den von dem betreffenden Staat bisher herausgegebenen an Umfang nicht nachstehen.

Weiterhin bekunden sie, daß sie willens sind, in Richtung des baldigen Abschlusses der in den zuständigen UN-Gremien unternommenen Arbeiten an der Harmonisierung und Angleichung statistischer Nomenklaturen zusammenzuarbeiten.

Die Teilnehmerstaaten erkennen ferner an, daß es nützlich ist, in anderen Teilnehmerstaaten vorhandene wirtschaftliche und kommerzielle Informationen für Unternehmen und Firmen in ihren Ländern auf geeigneten Wegen bereitzustellen.

Die Teilnehmerstaaten sind sich der Notwendigkeit bewußt, die Bedingungen für eine wirksamere Arbeitsweise von auf dem Gebiet der Absatzförderung tätigen Institutionen und Firmen weiter zu verbessern und werden daher einen aktiveren Austausch von Kenntnissen und Techniken fördern, die für eine wirksame Absatzförderung nötig sind, sowie intensivere Beziehungen zwischen solchen Institutionen und Firmen ermutigen. Sie kommen überein, die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa gebotenen Möglichkeiten voll zu nutzen, um ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.

Die Teilnehmerstaaten stellen fest, daß in ihren wirtschaftlichen Beziehungen die Anzahl von Kompensationsgeschäften in all ihren Formen ansteigt. Sie erkennen die nützliche Rolle an, die solche auf gegenseitig annehmbarer Grundlage abgeschlossenen Geschäfte spielen können. Gleichzeitig erkennen sie an, daß bei solchen Geschäften durch Verknüpfung von Käufen und Verkäufen Probleme entstehen können.

Unter Berücksichtigung der von der ECE auf diesem Gebiet bereits ausgeführten Studien empfehlen die Teilnehmerstaaten, die weitere Arbeit zu dieser Materie insbesondere auf die Identifizierung solcher Probleme und die Prüfung von Möglichkeiten für ihre Lösung auszurichten, um zur harmonischen Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen beizutragen.

Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß die Ausweitung der industriellen Kooperation, auf der Grundlage ihres gegenseitigen Interesses und motiviert von wirtschaftlichen Erwägungen, zur weiteren Entwicklung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen und zu einer breiteren Nutzung moderner Technologie beitragen kann.

Sie erkennen die nützliche Rolle an, welche bilaterale Abkommen über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit, darunter gegebenenfalls solche mit langfristigem Charakter, spielen können. Sie drücken ferner ihre Bereitschaft aus, günstige Bedingungen für die Entwicklung der industriellen Kooperation zwischen kompetenten Organisationen, Unternehmen und Firmen zu fördern. Zu diesem Zweck und mit dem Ziel, die Bestimmung neuer Möglichkeiten für Projekte der industriellen Kooperation zu erleichtern, erkennen sie an, daß es wünschenswert ist, die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit und den Austausch wirtschaftlicher und kommerzieller Informationen unter den kompetenten Organisationen, Unternehmen und Firmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, weiter zu entwickeln und zu verbessern.

Sie stellen auch fest, daß neue Formen der industriellen Kooperation, einschließlich solcher mit Organisationen, Institutionen und Firmen dritter Länder, in Aussicht genommen werden können, falls dies im gegenseitigen Interesse der potentiellen Partner liegt.

Sie empfehlen, daß die ECE danach strebt und fortfährt, besondere Aufmerksamkeit ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Kooperation zu widmen, unter anderem indem sie ihre Bemühungen weiterhin auf die Prüfung von Wegen der Förderung günstiger Bedingungen für die Entwicklung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet richtet, einschließlich der Organisation von Symposien und Seminaren.

Die Teilnehmerstaaten erklären ihre Bereitschaft, ihre Anstrengungen, die auf eine breitere Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen am Handel und an der industriellen Kooperation gerichtet sind, fortzuführen. Eingedenk der insbesondere solche Unternehmen betreffenden Probleme werden sich die Teilnehmerstaaten bemühen, die in den vorhergehenden Absätzen behandelten Bedingungen weiter zu verbessern, um die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen auf den oben erwähnten Gebieten zu erleichtern. Die Teilnehmerstaaten empfehlen ferner, daß die ECE ihre Sonderstudien hinsichtlich dieser Probleme weiter entwickeln möge.

Die Teilnehmerstaaten erkennen die wachsende Bedeutung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie an, unter anderem derjenigen mit langfristigem Charakter, sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Grundlage. Sie begrüßen die bisher durch solche Bemühungen erzielten Ergebnisse und insbesondere die von der ECE geleistete Arbeit, und bekunden ihre Unterstützung für die Fortführung der Zusammenarbeit zwischen den Hohen Regierungsberatern der ECE-Mitgliedstaaten in Energiefragen, die auf die Erfüllung aller Teile ihres Auftrages gerichtet ist.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihr Interesse am Abbau und an der Verhinderung technischer Handelsschranken und begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, unter anderem die Arbeit der für die Normierungspolitik innerhalb der ECE verantwortlichen Regierungsvertreter. Sie werden den Abschluß von internationalen Übereinkünften über Prüfverfahren fördern, die sich gegebenenfalls auf die gegenseitige Zustimmung zu Prüfverfahren erstrecken, welche gegenseitig zufriedenstellende Garantien bieten.

Die Teilnehmerstaaten empfehlen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Inanspruchnahme von Schiedsverfahren zu erleichtern und ihren Umfang als Mittel zur Beilegung von Streitfällen im internationalen Handel und in der industriellen Kooperation zu erweitern. Sie empfehlen, wenn angebracht, insbesondere die Anwendung der Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche von 1958 sowie einen breiteren Rückgriff auf die Schiedsregeln, die von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht ausgearbeitet wurden. Sie treten auch dafür ein, daß den Parteien auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte bei der Wahl der Schiedsrichter und des Ortes des Schiedsverfahrens, einschließlich der Wahl der Schiedsrichter und des Ortes des Schiedsverfahrens in einem dritten Land, Freiheit gewährt wird.

Die Teilnehmerstaaten erkennen die wichtige Rolle des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder, insbesondere jener an, die sich wirtschaftlich im Entwicklungsstadium befinden. Unter Berücksichtigung der Ziele, welche die betreffenden Länder oder Institutionen in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen verfolgen, betonen sie die Notwendigkeit, die Formen und Methoden der Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Technik auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und auf der Grundlage des gegenseitigen Einverständnisses und anderer Vereinbarungen weiter zu entwickeln, wie dies in der Schlußakte vorgesehen ist, wie zum Beispiel internationale Programme und kooperative Projekte, wobei sie auch verschiedene Formen von Kontakten, einschließlich direkter und persönlicher Kontakte, zwischen Wissenschaftlern und Fachleuten sowie von Kontakten und Verbindungen zwischen interessierten Organisationen, wissenschaftlichen und technischen Institutionen und Unternehmen nutzen.

In diesem Zusammenhang erkennen sie den Wert eines verbesserten Austauschs und einer besseren Verbreitung von Informationen über wissenschaftliche und technische Entwicklungen als ein Mittel an, die Prüfung, den Transfer und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften in Bereichen der von den interessierten Seiten vereinbarten Kooperation auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zu erleichtern.

Die Teilnehmerstaaten empfehlen, daß die ECE im Bereich der Wissenschaft und Technik durch geeignete Mittel und Wege der Ausarbeitung von Studien und praktischen Projekten für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedländern gebührende Beachtung schenken soll.

Ferner kommen die Teilnehmerstaaten überein, eingedenk des einschlägigen Teils des Berichts des "Wissenschaftlichen Forums", die Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft auf bilateraler, multilateraler und subregionaler Ebene zu fördern, unter anderem mit dem Ziel der Verbesserung der Vieh- und Pflanzenzucht und der Sicherung einer optimalen Nutzung und Erhaltung der Wasserressourcen. Zu diesem Zweck werden sie die weitere Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und -zentren in ihren Ländern durch den Austausch von Informationen, die gemeinsame Durchführung von Forschungsprogrammen, die Abhaltung von Treffen zwischen Wissenschaftlern und Fachleuten sowie andere Methoden fördern.

Die Teilnehmerstaaten ersuchen die ECE und andere zuständige internationale Organisationen, die Durchführung dieser Tätigkeit zu unterstützen und die Möglichkeiten für

einen breiteren Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu prüfen.

Die Teilnehmerstaaten begrüßen mit Befriedigung die wichtigen Schritte, die zur Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der ECE auf dem Gebiet des Umweltschutzes unternommen wurden, einschließlich des Treffens auf hoher Ebene zum Umweltschutz (13. bis 16. November 1979). Unter gebührender Berücksichtigung der in anderen zuständigen internationalen Organisationen geleisteten oder geplanten Arbeit empfehlen sie die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen, darunter:

- vorrangiges Herangehen an die wirksame Durchführung der Bestimmungen der auf dem Treffen auf hoher Ebene angenommenen EntschlieÙung betreffend grenzüberschreitende Luftverschmutzung über weite Entfernungen,
- die baldige Ratifizierung der auf dem Treffen auf hoher Ebene unterzeichneten Konvention betreffend grenzüberschreitende Luftverschmutzung über weite Entfernungen,
- Durchführung der in der Erklärung über abfallarme und abfallose Technologie und die Wiederverwendung und das Recycling von Abfallstoffen enthaltenen Empfehlungen,
- Durchführung der Beschlüsse B und C der 35. ECE-Tagung betreffend die Erklärung über die Grundsätze der Verhütung und Kontrolle der Wasserverschmutzung, einschließlich der grenzüberschreitenden Verschmutzung,
- Unterstützung bei der Durchführung des Arbeitsprogramms der ECE betreffend den Umweltschutz, darunter die auf dem Gebiet des Schutzes von Flora und Fauna laufenden Arbeiten.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Schlußakte über Wanderarbeit in Europa stellen die Teilnehmerstaaten fest, daß sich jüngste Entwicklungen der Weltwirtschaft auf die Lage der Wanderarbeiter ausgewirkt haben. In diesem Zusammenhang verleihen die Teilnehmerstaaten ihrem Wunsch Ausdruck, die Aufnahme- und Herkunftsländer mögen im Geiste des beiderseitigen Interesses und der Zusammenarbeit ihre Kontakte verstärken, um die allgemeine Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familien, unter anderem den Schutz der Menschenrechte, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu verbessern, wobei insbesondere die speziellen Probleme der zweiten Generation von Wanderarbeitern zu berücksichtigen sind. Sie werden auch bemüht sein, dort, wo eine angemessene Nachfrage besteht, angemessenen Unterricht in der Sprache der Kultur der Herkunftsländer zu bieten oder zu fördern.

Die Teilnehmerstaaten empfehlen, neben anderen Maßnahmen zur Erleichterung der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung zurückkehrender Wanderarbeiter durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen oder gegenseitige Abkommen die Auszahlung von Pensionsansprüchen sicherzustellen, so wie sie nach dem System sozialer Sicherheit, zu dem solche Arbeiter im Aufnahmeland zugelassen worden sind, erworben oder festgestellt worden sind.

Die Teilnehmerstaaten erkennen weiterhin die Bedeutung an, die die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches über die Ausbildung von Führungskräften für ihre

wirtschaftliche Entwicklung hat. Zu diesem Zweck empfehlen sie, in einem geeigneten bestehenden Rahmen und mit Hilfe interessierter Organisationen, wie zum Beispiel der ECE und der Internationalen Arbeitsorganisation, ein Symposium von Verantwortlichen für in der Ausbildung von Führungskräften für Verwaltung und Unternehmen spezialisierte Dienststellen und Einrichtungen durchzuführen, um Informationen über Probleme und Methoden dieser Ausbildung auszutauschen, Erfahrungen zu vergleichen und die Entwicklung von Beziehungen zwischen den betreffenden Zentren zu ermutigen.

Die Teilnehmerstaaten begrüßen den wertvollen Beitrag der ECE hinsichtlich der multilateralen Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte betreffend die Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt. Im Bewußtsein des Potentials der ECE zur Intensivierung der Zusammenarbeit in diesen Bereichen empfehlen sie die breiteste Nutzung der vorhandenen Mechanismen und Ressourcen, um die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte im Interesse ihrer Mitgliedländer, einschließlich jener innerhalb der ECE-Region, die sich wirtschaftlich im Entwicklungsstadium befinden, fortzusetzen und zu festigen.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen unter Berücksichtigung ihres in den Bestimmungen der Schlußakte zum Ausdruck gebrachten Willens die Entschlossenheit eines jeden von ihnen, stabile und ausgewogene internationale Wirtschaftsbeziehungen im gegenseitigen Interesse aller Staaten zu fördern und in diesem Geiste in gerechter Weise an der Förderung und Festigung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, teilzunehmen. Außerdem stellen sie die Nützlichkeit fest, in Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern unter anderem konkrete Projekte zu identifizieren und auszuführen, um zur wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern beizutragen.

Sie erklären auch ihre Bereitschaft, zu den gemeinsamen Bemühungen zur Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung beizutragen sowie zur Verwirklichung der Strategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der angenommenen Form. Sie erkennen die Bedeutung des Beginns gegenseitig vorteilhafter und angemessen vorbereiteter globaler Verhandlungen bezüglich internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit für Entwicklung an.

## **FRAGEN DER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IM MITTELMEERRAUM**

Die Teilnehmerstaaten, in Anbetracht der Tatsache, daß die Sicherheit in Europa, gesehen im weiteren Zusammenhang der Sicherheit der Welt, mit der Sicherheit im Mittelmeerraum in seiner Gesamtheit eng verbunden ist, bekräftigen ihre Absicht, zum Frieden, zur Sicherheit und zur Gerechtigkeit in der Mittelmeerregion beizutragen:

Sie geben ferner ihrem Willen Ausdruck,

- positive Schritte zu unternehmen, um die Spannungen zu vermindern und die Stabilität, die Sicherheit und den Frieden im Mittelmeerraum zu stärken und zu diesem Zweck ihre Anstrengungen zu erhöhen, um mit friedlichen Mitteln gerechte, lebensfähige und dauerhafte Lösungen für entscheidende offene Fragen zu finden, ohne Anwendung von Gewalt oder anderer mit den Prinzipien der Schlußakte nicht zu vereinbarender Mittel, um Vertrauen und Sicherheit zu stärken und dafür Sorge zu tragen, daß in der Region Frieden herrscht;
- Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, Vertrauen und Sicherheit zu stärken;
- gutnachbarliche Beziehungen mit allen Staaten in der Region unter gebührender Berücksichtigung der Gegenseitigkeit und im Geiste der Prinzipien zu entwickeln, welche in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten der Schlußakte leiten, enthalten sind;
- weiterhin die Möglichkeit von ad hoc Treffen von Mittelmeerländern zu prüfen, mit dem Ziel, die Sicherheit zu stärken und die Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zu intensivieren.

Außerdem werden die Teilnehmerstaaten im Rahmen der Durchführung des Berichts von Valletta die Möglichkeiten erwägen, die sich durch neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Infrastruktur des Transportwesens zur Erleichterung eines neuen Handels- und Industrieaustausches sowie durch die Verbesserung bestehender Verkehrsnetze und durch eine umfassendere Koordinierung von Investitionen auf dem Gebiet des Transportwesens zwischen interessierten Partnern bieten. In diesem Zusammenhang empfehlen sie, im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa eine Studie vorzunehmen, um die derzeitigen und potentiellen Verkehrsströme im Mittelmeerraum festzustellen, die sich auf die Teilnehmerstaaten und andere Staaten dieser Region erstrecken, wobei auf diesem Gebiet bereits laufende Arbeiten zu berücksichtigen sind. Des weiteren werden sie die Frage der in Übereinstimmung mit den bestehenden IMO-Vorschriften erfolgenden Einführung oder Ausdehnung der Anwendung geeigneter technischer Methoden zur Unterstützung der maritimen Navigation, vor allem in Meerengen, erwägen.

Sie nehmen ferner mit Befriedigung Kenntnis von den Ergebnissen des Expertentreffens, das in Valletta zum Thema der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen des Kapitels der Schlußakte betreffend den Mittelmeerraum abgehalten wurde. Sie bekräftigen die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts dieses Treffens und kommen überein, sich demgemäß davon leiten zu lassen. Sie nehmen ebenfalls von laufenden Bemühungen Kenntnis, die darauf gerichtet sind, diese, soweit angemessen, durchzuführen. Zu diesem Zweck kommen die Teilnehmerstaaten überein, auf Einladung der

Regierung Italiens ein vom 16. bis 26. Oktober 1984 abzuhaltendes Seminar nach Venedig einzuberufen, um die bereits unternommenen oder geplanten Initiativen in allen im Bericht des Treffens von Valletta umrissenen Bereichen zu prüfen und, soweit erforderlich, umfassendere Entwicklungen in diesen Bereichen anzuregen.

Vertreter der zuständigen internationalen Organisationen und Vertreter der nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten werden gemäß den auf dem Treffen von Valletta angenommenen Regeln und Verfahren zu diesem Seminar eingeladen.\*

---

\* Die Organisation des Seminars von Venedig ist in der Erklärung des Vorsitzenden vom 6. September 1983 (siehe Anhang I) dargelegt.

## **ZUSAMMENARBEIT IN HUMANITÄREN UND ANDEREN BEREICHEN**

### **Die Teilnehmerstaaten,**

Eingedenk der einleitenden Abschnitte des Kapitels der Schlußakte über Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen einschließlich jener betreffend die Entwicklung der gegenseitigen Verständigung zwischen ihnen und Entspannung sowie jener betreffend Fortschritte beim Austausch auf dem Gebiet der Kultur und der Bildung, eine größere Verbreitung von Information, Kontakte zwischen den Menschen und die Lösung humanitärer Probleme,

Entschlossen, die Zusammenarbeit in diesen Bereichen fortzusetzen und zu erweitern und eine umfassendere Nutzung der durch die Schlußakte gebotenen Möglichkeiten zu erreichen,

Sind übereingekommen, nunmehr das Folgende durchzuführen:

### **Menschliche Kontakte**

Die Teilnehmerstaaten werden Gesuche in bezug auf Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen, auf Familienzusammenführung und auf Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten wohlwollend behandeln und im gleichen Geiste über sie entscheiden.

Sie werden über diese Gesuche bei Familienbegegnungen in Dringlichkeitsfällen so zügig wie möglich, bei Familienzusammenführung und Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten im Normalfall innerhalb von sechs Monaten und bei anderen Familienbegegnungen innerhalb allmählich kürzer werdender Fristen entscheiden.

Sie bestätigen, daß die Einreichung oder erneute Einreichung von Gesuchen in diesen Fällen zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten der Gesuchsteller oder ihrer Familienmitglieder unter anderem hinsichtlich Beschäftigung, Wohnung, Aufenthaltsstatus, Familienunterstützung, Zugang zu Leistungen auf sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet oder in der Bildung sowie jedweder anderer sich aus den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Teilnehmerstaates ergebenden Rechte und Pflichten führen wird.

Die Teilnehmerstaaten werden die notwendigen Informationen über die von Gesuchstellern in diesen Fällen zu befolgenden Verfahren und über die einzuhaltenden Vorschriften geben sowie auf Ersuchen des Gesuchstellers die einschlägigen Formulare zur Verfügung stellen.

Sie werden, wo notwendig, im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobene Gebühren, einschließlich derjenigen für Visa und Pässe, allmählich verringern, um sie auf eine im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatseinkommen in dem betreffenden Teilnehmerstaat angemessene Höhe zu bringen.

Gesuchsteller werden von der getroffenen Entscheidung so zügig wie möglich in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gesuchsteller auch von ihrem Recht auf erneute Einreichung von Gesuchen nach angemessen kurzen Zeitabständen in Kenntnis gesetzt.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihrer Verpflichtung, die Bestimmungen hinsichtlich diplomatischer und anderer offizieller Missionen und konsularischer Stellen anderer Teilnehmerstaaten, welche in einschlägigen multilateralen oder bilateralen Konventionen enthalten sind, in vollem Umfang durchzuführen und das normale Funktionieren jener Missionen zu erleichtern. Der Zugang von Besuchern zu diesen Missionen wird unter gebührender Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsbedürfnisse dieser Missionen gewährleistet.

Sie bekräftigen ebenfalls ihre Bereitschaft, innerhalb ihrer Zuständigkeit angemessene Schritte, einschließlich - dann, wenn angebracht - notwendiger Sicherheitsmaßnahmen, zu unternehmen, um zufriedenstellende Bedingungen für Tätigkeiten im Rahmen der gegenseitigen Zusammenarbeit innerhalb ihres Territoriums zu gewährleisten, an denen Bürger anderer Teilnehmerstaaten beteiligt sind, wie z.B. für sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

Die Teilnehmerstaaten werden sich bemühen, wo angebracht, die Bedingungen in bezug auf rechtlichen und konsularischen Beistand sowie auf medizinische Betreuung für Bürger anderer Teilnehmerstaaten, die sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen zeitweilig innerhalb ihres Territoriums befinden, zu verbessern, wobei sie einschlägige multilaterale oder bilaterale Konventionen oder Abkommen gebührend berücksichtigen.

Sie werden die einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte weiter durchführen, so daß religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen und deren Vertreter in den Bereichen ihrer Tätigkeit untereinander Kontakte und Treffen entwickeln sowie Informationen austauschen können.

Die Teilnehmerstaaten werden Kontakte und den Austausch unter der Jugend ermutigen und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen ihren Jugendorganisationen fördern. Sie werden für die Durchführung von Bildungs-, Kultur- und anderen vergleichbaren Veranstaltungen und Aktivitäten unter der Jugend und zwischen Jugendorganisationen eintreten. Ebenfalls werden sie für die Untersuchung von Problemen in bezug auf die jüngere Generation eintreten. Die Teilnehmerstaaten werden die Entwicklung des individuellen oder kollektiven Jugendtourismus, wenn notwendig auf der Grundlage von Vereinbarungen, fördern, indem sie unter anderem zur Gewährung geeigneter Erleichterungen seitens der Verkehrsbehörden und Tourismusorganisationen der Teilnehmerstaaten oder solcher Erleichterungen wie derjenigen ermutigen, welche durch die am System "Inter-Rail" teilnehmenden Eisenbahnbehörden geboten werden.

## **Information**

Die Teilnehmerstaaten werden weiterhin die freiere und weitere Verbreitung von periodisch und nicht periodisch erscheinendem gedrucktem Material, welches aus anderen Teilnehmerstaaten eingeführt wird, sowie eine Erhöhung der Anzahl von Stellen, an denen diese Veröffentlichungen zum allgemeinen Verkauf aufliegen, fördern. Diese Veröffentlichungen werden auch in Lesesälen in großen öffentlichen Bibliotheken und ähnlichen Institutionen zugänglich sein.

Insbesondere werden die Teilnehmerstaaten zur Erleichterung einer besseren Verbreitung gedruckter Informationen Kontakte und Verhandlungen zwischen ihren kompetenten Firmen und Organisationen zum Zweck des Abschlusses langfristiger Vereinbarungen und Verträge mit dem Ziel einer Erhöhung der Mengen und der Anzahl der Titel von Zeitungen und anderen Veröffentlichungen, die aus anderen Teilnehmerstaaten eingeführt werden, fördern. Sie halten es für wünschenswert, daß die Verkaufspreise ausländischer Veröffentlichungen im Verhältnis zu den Preisen in ihren Herkunftsländern nicht überhöht sind.

Sie bestätigen ihre Absicht, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte die der Öffentlichkeit gebotenen Bezugsmöglichkeiten für Abonnements zu erweitern.

Sie werden die weitere Ausdehnung der Zusammenarbeit zwischen den Massenmedien und ihren Vertretern, insbesondere zwischen dem Redaktionspersonal von Presseagenturen, Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehorganisationen sowie von Filmgesellschaften fördern. Sie werden einen regelmäßigen Austausch von Nachrichten, Artikeln, Beilagen und Sendungen sowie den Austausch von Redaktionspersonal für die bessere Kenntnis der jeweiligen praktischen Arbeit fördern. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit werden sie die materiellen und technischen Hilfsmittel verbessern, die ständig oder zeitweilig akkreditierten Fernseh- und Rundfunkberichterstattem gewährt werden. Ferner werden sie direkte Kontakte unter Journalisten sowie Kontakte im Rahmen von Berufsorganisationen erleichtern.

Sie werden ohne ungebührliche Verzögerung über Visaanträge von Journalisten entscheiden und abgelehnte Gesuche innerhalb einer angemessenen Frist erneut prüfen. Ferner werden Journalisten, welche aus persönlichen Gründen und nicht zum Zweck der Berichterstattung Reisen unternehmen wollen, die gleiche Behandlung genießen wie andere Besucher aus ihrem Herkunftsland.

Sie werden ständigen Korrespondenten sowie mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen Visa für mehrfache Ein- und Ausreise mit Gültigkeit für ein Jahr gewähren.

Die Teilnehmerstaaten werden die Möglichkeit prüfen, Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten, die in Drittländern ständig akkreditiert sind, Akkreditierungen und damit verbundene Erleichterungen zu gewähren, soweit erforderlich auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen.

Sie werden Reisen von Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten innerhalb ihrer Territorien erleichtern, unter anderem indem sie, soweit erforderlich, konkrete Maßnahmen ergreifen, um ihnen Gelegenheiten zu ausgedehnteren Reisen zu bieten, ausgenommen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen gesperrt sind. Wann immer möglich, werden sie Journalisten im voraus informieren, sofern neue Gebiete aus Sicherheitsgründen gesperrt sind.

Sie werden weiterhin die Möglichkeiten vermehren und erforderlichenfalls die Bedingungen verbessern, damit Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten persönliche Kontakte und Verbindungen zu ihren Quellen herstellen und aufrechterhalten können.

Sie werden in der Regel Rundfunk- und Fernsehjournalisten auf deren Ersuchen ermächtigen, sich von ihren eigenen Ton- und Filmtechnikern begleiten zu lassen und ihre eigene Ausrüstung zu verwenden.

Desgleichen dürfen Journalisten Dokumentationsmaterial, einschließlich persönlicher Aufzeichnungen und Unterlagen, das ausschließlich für ihre beruflichen Zwecke verwendet wird, mit sich führen.\*

Die Teilnehmerstaaten werden erforderlichenfalls in ihren Hauptstädten die Einrichtung und den Betrieb von Pressezentren oder die gleichen Funktionen ausübenden Institutionen, die der in- und ausländischen Presse mit geeigneten Arbeitseinrichtungen für letztere zugänglich sind, erleichtern.

Sie werden ferner weitere Mittel und Wege in Betracht ziehen, um Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten behilflich zu sein und es ihnen so zu ermöglichen gegebenenfalls auftretende praktische Probleme zu lösen.

### **Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur**

Sie werden sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einschlägige Informationen über die durch bilaterale Kulturabkommen und -programme gebotenen Möglichkeiten interessierten Personen, Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen zugänglich zu machen, und damit ihre wirksame Durchführung erleichtern.

Die Teilnehmerstaaten werden die umfassendere Verbreitung von Bücher, Filmen und anderen aus den anderen Teilnehmerstaaten stammenden Formen und Mitteln des kulturellen Ausdrucks sowie den Zugang zu ihnen weiterhin fördern, indem sie zu diesem Zweck mit geeigneten Mitteln auf bilateraler und multilateraler Grundlage die Bedingungen für den internationalen gewerblichen und nichtgewerblichen Austausch ihrer Kulturgüter verbessern, unter anderem durch allmähliche Senkung der für diese Güter geltenden Zölle.

Die Teilnehmerstaaten werden sich bemühen, die Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung von Werken auf dem Gebiet der Literatur und in anderen Bereichen der kulturellen Tätigkeit aus anderen Teilnehmerstaaten, besonders der in den weniger verbreiteten Sprachen geschaffenen, zu fördern, indem sie die Zusammenarbeit zwischen Verlagen erleichtern, insbesondere durch den Austausch von Listen von Büchern, die für Übersetzungen in Betracht kommen, sowie von anderen einschlägigen Informationen.

Sie werden zur Entwicklung von Kontakten, der Zusammenarbeit und von gemeinschaftlichen Projekten zwischen den Teilnehmerstaaten hinsichtlich des Schutzes, der Wahrung und Erfassung des historischen Erbes und historischer Monumente sowie der Beziehung zwischen dem Menschen, der Umwelt und diesem Erbe beitragen; sie bekunden ihr Interesse an der Möglichkeit, im Rahmen der UNESCO eine zwischenstaatliche Konferenz über diese Fragen einzuberufen.

---

\* In diesem Zusammenhang gilt, daß die Einfuhr gedruckten Materials örtlichen Vorschriften unterworfen sein kann, welche unter gebührender Berücksichtigung des Bedarfs der Journalisten an angemessenem Arbeitsmaterial angewendet werden.

Die Teilnehmerstaaten werden ihre Rundfunk- und Fernsehorganisationen dazu ermutigen, die Darstellung der kulturellen und künstlerischen Leistungen anderer Teilnehmerstaaten auf der Grundlage bilateraler und multilateraler Vereinbarungen zwischen diesen Organisationen weiter auszubauen, in denen unter anderem der Austausch von Informationen über Produktionen, die Übertragung von Unterhaltungssendungen und Programmen aus anderen Teilnehmerstaaten, Koproduktionen, die Einladung von Gastdirigenten und -regisseuren sowie die Gewährung gegenseitiger Unterstützung für Aufnahmeteams von Kulturfilmen vorgesehen sind.

Auf Einladung der Regierung Ungarns wird in Budapest, beginnend am 15. Oktober 1985, ein "Kulturforum" stattfinden. Führende Persönlichkeiten der Teilnehmerstaaten aus dem Bereich der Kultur werden daran teilnehmen. Das "Forum" wird zusammenhängende Probleme des Schaffens, der Verbreitung und der Zusammenarbeit, einschließlich der Förderung und Ausweitung der Kontakte und des Austausches in den verschiedenen Bereichen der Kultur, erörtern. Ein Vertreter der UNESCO wird eingeladen werden, dem "Forum" die Ansichten dieser Organisation darzulegen. Das "Forum" wird durch ein Expertentreffen vorbereitet, dessen Dauer höchstens zwei Wochen betragen und das auf Einladung der Regierung Ungarns in Budapest, beginnend am 21. November 1984, stattfinden wird.

### **Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung**

Die Teilnehmerstaaten werden im Bereich der Bildung und Wissenschaft das Zustandekommen von staatlichen und nichtstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen fördern, die unter Beteiligung von Bildungs- oder anderen zuständigen Institutionen durchgeführt werden.

Die Teilnehmerstaaten werden zur weiteren Verbesserung des Austausches von Studenten, Lehrern und Wissenschaftlern und ihres Zugangs zu den Bildungs-, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen eines jeden anderen Teilnehmerstaates sowie ihres Zugangs, gemäß den in jedem einzelnen Land geltenden Gesetzen und Vorschriften, zu offenem Informationsmaterial beitragen. In diesem Zusammenhang werden sie Reisen von Wissenschaftlern, Lehrern und Studenten innerhalb des Empfangsstaates sowie die Herstellung von Kontakten durch sie zu ihren Kollegen erleichtern und werden auch Bibliotheken, Hochschuleinrichtungen und ähnliche Institutionen auf ihren Territorien ermutigen, Kataloge und Listen offenen Archivmaterials aufzustellen, das Wissenschaftlern, Lehrern und Studenten aus anderen Teilnehmerstaaten zugänglich ist.

Sie werden einen regelmäßigeren Austausch von Informationen über wissenschaftliche Ausbildungsprogramme, Kurse und Seminare für junge Wissenschaftler fördern und eine breitere Teilnahme junger Wissenschaftler aus verschiedenen Teilnehmerstaaten an diesen Tätigkeiten erleichtern. Sie werden die einschlägigen nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen auffordern, soweit angemessen die Durchführung dieser Ausbildungstätigkeiten zu unterstützen.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten stellten die Nützlichkeit der während des "Wissenschaftlichen Forums" geleisteten Arbeit fest, das vom 18. Februar bis 3. März 1980 in Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, stattfand. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des "Wissenschaftlichen Forums" ersuchten die Teilnehmerstaaten internationale Organisationen

sowie die wissenschaftlichen Organisationen und die Wissenschaftler der Teilnehmerstaaten, dessen Schlußfolgerungen und Empfehlungen gebührende Beachtung zu schenken.

Die Teilnehmerstaaten werden die Erweiterung der Möglichkeiten der Lehre und des Studiums der weniger verbreiteten oder gelernten europäischen Sprachen begünstigen. Zu diesem Zweck werden sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einrichtung und den Besuch von Sommer-Universitätskursen und anderen Kursen, die Gewährung von Stipendien für Übersetzer und den Ausbau von Sprachfakultäten, erforderlichenfalls einschließlich der Schaffung neuer Einrichtungen zum Studium dieser Sprachen, anregen.

Die Teilnehmerstaaten geben ihrer Bereitschaft Ausdruck, untereinander und innerhalb zuständiger internationaler Organisationen, den Austausch von Lehrmaterial, Schulbüchern, Landkarten, Bibliographien und anderem pädagogischem Material zu verstärken, um eine bessere gegenseitige Kenntnis zu fördern und eine umfassendere Darstellung ihrer jeweiligen Länder zu erleichtern.

## FOLGEN DER KONFERENZ

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und mit ihrer Entschlossenheit sowie ihrer Verpflichtung, den durch die KSZE eingeleiteten multilateralen Prozeß fortzusetzen, werden die Teilnehmerstaaten regelmäßig weitere Treffen zwischen ihren Vertretern abhalten.

Das dritte dieser Treffen wird ab 4. November 1986 in Wien stattfinden.

Die Tagesordnung, das Arbeitsprogramm und die Modalitäten des Haupttreffens in Madrid werden sinngemäß auf das Haupttreffen in Wien angewendet, sofern nicht andere Beschlüsse über diese Fragen von dem nachstehend erwähnten Vorbereitungstreffen gefaßt werden.

Zum Zweck der Anpassung der Tagesordnung, des Arbeitsprogramms und der Modalitäten des Haupttreffens in Madrid wird ab 23. September 1986 in Wien ein Vorbereitungstreffen abgehalten. Es besteht Einvernehmen darüber, daß in diesem Zusammenhang Anpassungen diejenigen Punkte betreffen, die aufgrund der Änderung des Zeitpunktes und des Ortes, des Ziehens von Losen und der Erwähnung anderer in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Madrider Treffens 1980 abgehaltener Treffen einer Änderung bedürfen. Die Dauer des Vorbereitungstreffens sollte zwei Wochen nicht überschreiten.

Die Teilnehmerstaaten beschließen ferner, daß der zehnte Jahrestag der Unterzeichnung der Schlußakte der KSZE im Jahre 1985 in Helsinki gebührend begangen wird.

Die Dauer der in diesem Dokument erwähnten Treffen sollte, sofern nicht anders vereinbart, sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse dieser Treffen werden, soweit angemessen, bei dem Folgetreffen in Wien berücksichtigt.

Alle obengenannten Treffen werden in Übereinstimmung mit Absatz 4 des Kapitels "Folgen der Konferenz" der Schlußakte abgehalten.

Die Regierung Spaniens wird gebeten, das vorliegende Dokument dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generaldirektor der UNESCO und dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zu übermitteln. Die Regierung Spaniens wird gleichfalls gebeten, das vorliegende Dokument den Regierungen der nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu übermitteln.

Der Text dieses Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntmacht.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden gegenüber dem Volk und der Regierung Spaniens ihren tief empfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation des Madrider Treffens und die den am Treffen teilnehmenden Delegationen gewährte herzliche Gastfreundschaft.

Madrid, den 6. September 1983

**ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN**

**SEMINAR VON VENEDIG ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, WISSENSCHAFTLICHE UND KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT IM MITTELMEERRAUM IM RAHMEN DER ERGEBNISSE DES EXPERTENTREFFENS VON VALLETTA**

Das Seminar beginnt am Dienstag, dem 16. Oktober 1984, um 10.00 Uhr in Venedig, Italien. Es endet am Freitag, dem 26. Oktober 1984.

Die Arbeit des Seminars wird von einem Koordinierungsausschuß, der sich aus den Delegationen der Teilnehmerstaaten zusammensetzt, geleitet und in drei Studiengruppen aufgeteilt, die sich jeweils mit Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur befassen.

Für die ersten drei Tage des Seminars sind jeweils sechs Sitzungen des Ausschusses vorgesehen.

Die erste Sitzung des Ausschusses ist öffentlich und dient der Eröffnung des Seminars, an die sich eine Ansprache des Vertreters des Gastgeberlandes anschließt.

Die zweite Sitzung des Ausschusses entscheidet darüber, ob weitere Sitzungen der Teilnehmerstaaten abzuhalten sind, um die Arbeit der Studiengruppen zu leiten und andere für das Seminar notwendige Beschlüsse zu fassen.

Die folgenden vier Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich und für die einführenden Erklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten, die dies wünschen (in einer zuvor durch das Los bestimmten Reihenfolge), und für einführende Erklärungen der Vertreter der nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten sowie der eingeladenen internationalen Organisationen vorgesehen. Die Erklärungen sollten pro Delegation zehn Minuten nicht überschreiten.

Beginnend am vierten Tag, werden an den nachfolgenden dreieinhalb Arbeitstagen gleichzeitig Sitzungen der drei Studiengruppen abgehalten.

Für die letzten anderthalb Tage sind drei Sitzungen des Ausschusses vorgesehen. In zwei Sitzungen wird über die zweckmäßigste Nutzung der Dokumentation entschieden, die im Verlauf der Arbeit über die im Bericht von Valletta aufgezeigten spezifischen Bereiche vorgelegt wurde, wie etwa die Veröffentlichung der einführenden Erklärungen und die Verteilung der Studien an die einschlägigen internationalen Organisationen. Des weiteren werden andere notwendige Beschlüsse gefaßt.

Die letzte Sitzung des Ausschusses ist öffentlich und dient dem offiziellen Abschluß des Seminars mit einer Ansprache des Vertreters des Gastgeberlandes.

Den Vorsitz bei den Eröffnungs- und Schlußsitzungen sowohl des Ausschusses als auch der Studiengruppen führt ein Vertreter der Delegation des Gastgeberlandes. Im übrigen wechselt

der Vorsitz unter den Vertretern der Teilnehmerstaaten täglich in der Reihenfolge des französischen Alphabets, ausgehend von einer Ermittlung durch Los.

Die Teilnahme der nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten (Algerien, Ägypten, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien und Tunesien) und der eingeladenen internationalen Organisationen (UNESCO, ECE, UNEP, WHO, ITU) an der Arbeit des Seminars erfolgt nach den in Valletta angenommenen Regeln und Verfahrensweisen. Das bedeutet unter anderem, daß sie an der Arbeit der drei Studiengruppen und an den am zweiten und dritten Tag stattfindenden vier Sitzungen des Ausschusses sowie an dessen Eröffnungs- und Schlußsitzung teilnehmen werden.

Beiträge zu den zur Debatte stehenden Themen in einer oder mehreren Arbeitssprachen der KSZE können dem Exekutivsekretär auf geeignetem Wege - möglichst nicht später als drei Monate vor der Eröffnung des Seminars - zugesandt werden, der sie an die anderen Teilnehmerstaaten und die nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten sowie an jene internationalen Organisationen weiterleitet, welche ihre Absicht zur Teilnahme bekundet haben.

Die italienische Regierung bestimmt den Exekutivsekretär des Seminars. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung der Teilnehmerstaaten. Das technische Sekretariat wird vom Gastgeberland gestellt.

Andere Verfahrens- und Arbeitsregeln sowie der Verteilerschlüssel für die Kosten der KSZE werden sinngemäß auf das Seminar angewendet.

Die oben dargelegten Abmachungen bilden keinen Präzedenzfall für irgendein anderes Forum der KSZE.

Madrid, den 6. September 1983

**ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN**

**BERNER EXPERTENTREFFEN ÜBER MENSCHLICHE KONTAKTE**

Der Vorsitzende stellt fest, daß zu der vom Vertreter der Schweiz am 15. Juli 1983 abgegebenen Erklärung über eine Einladung der Schweizerischen Regierung zur Abhaltung eines Expertentreffens über menschliche Kontakte kein Einwand besteht. Der Vorsitzende stellt folglich Einigung darüber fest, ein solches Treffen zur Erörterung der Entwicklung von Kontakten zwischen Personen, Institutionen und Organisationen einzuberufen, unter gebührender Berücksichtigung des einführenden Teiles des Kapitels der Schlußakte mit dem Titel **Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen** sowie des einführenden Teiles von Abschnitt eins (Menschliche Kontakte) dieses Kapitels, der unter anderem folgendermaßen lautet:

**"Die Teilnehmerstaaten,**

*In der Erwägung*, daß die Entwicklung von Kontakten ein wichtiges Element bei der Stärkung freundschaftlicher Beziehungen und des Vertrauens zwischen den Völkern ist,

*In Bekräftigung* der Bedeutung, die sie bei ihren gegenwärtigen Bemühungen, die Bedingungen in diesem Bereich zu verbessern, humanitären Erwägungen beimessen,

*In dem Wunsch*, in diesem Geist weitere Bemühungen im Zuge der Entspannung zu entwickeln, um weitergehenden Fortschritt auf diesem Gebiet zu erzielen;..."

Das Treffen wird am 15. April 1986 in Bern beginnen. Seine Dauer wird sechs Wochen nicht überschreiten. Dem Treffen werden vorbereitende Konsultationen vorangehen, die am 2. April 1986 in Bern stattfinden. Die Ergebnisse dieses Treffens werden, soweit angemessen, bei dem Folgetreffen in Wien berücksichtigt.

Die Schweizerische Regierung wird den Exekutivsekretär des Treffens bestimmen. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung durch die Teilnehmerstaaten. Die Dienste eines technischen Sekretariats werden vom Gastgeberland gestellt.

Andere Verfahrens- und Arbeitsregeln sowie der Verteilerschlüssel für die Kosten der KSZE werden sinngemäß auf das Berner Treffen angewendet.

Der Vorsitzende stellt ferner fest, daß diese Erklärung einen Anhang zum Abschließenden Dokument des Madrider Treffens bilden und mit ihm veröffentlicht werden wird.

Madrid, den 6. September 1983